

Infos für die Bürgermeisterkonferenz am 22.10.2020

Personen:

- Erkrankter:
Person, bei der eine übertragbare Krankheit festgestellt wurde

- Krankheitsverdächtiger:
Person, die Erscheinungen zeigt, die das Vorhandensein vermuten lassen –
d.h. Symptome

- Ansteckungsverdächtiger:
Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen
hat, ohne selbst Symptome zu haben

Typische Symptome:

- Husten
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns
- Bei Kindern auch Magen-Darm-Beteiligung ohne respiratorische Symptome

Kontagiöser Kontakt:

- 48 Stunden vor Auftreten der ersten Symptome bis 10 Tage nach Erkrankungsbeginn
- Asymptomatische Fälle: 48 Stunden vor Probennahmen bis 10 Tage danach

Falleinstufungen:

- Verdachtsfall:
Personen mit Symptomen, aber noch nicht bestätigt.
- Bestätigter Fall:
Positiver PCR-Test liegt vor.
- Kontaktperson:
Person, die im Zeitraum der Ansteckungsfähigkeit nahen Kontakt hatte – gelten als ansteckungsverdächtig.
- Haushaltsangehörige:
Kontaktpersonen, die sich im selben Haushalt wie der bestätigte Fall aufhalten.

Wie erfolgt das Kontakt Tracing?

Kontakt-Tracing ist die Ermittlung der Kontaktpersonen zu einem bestätigten Fall für den Zeitraum von 48 Stunden vor Symptombeginn bzw. wenn keine Symptome vorliegen dann 48 Stunden vor der Probenahme bis zum Beginn der Absonderung.

Zahlreiche Fragen werden durch Personal der Gesundheitsbehörde gestellt, um die Quelle der Ansteckung zu eruieren. Viele unbekannte Ansteckungsquellen haben Auswirkung auf die Ampelbewertung.

- Verdachtsfall:

Im Regelfall melden sich Personen mit Symptomen bei der Nr. 1450. Diese werden zur Testung angemeldet, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Seitens der Gesundheitsbehörde wird ein Bescheid zur Absonderung übermittelt, der mit der negativen Testung außer Kraft tritt. Bei positiver Testung liegt ein bestätigter Fall vor und beginnt das Kontakt-Tracing.

- Bestätigter Fall:

Bestätigte Fälle entstehen zum einen aus Verdachtsfällen, zum anderen aber auch auf Grund von Testungen im Rahmen von Screenings bzw. durch Mitteilung anderer Behörden.

Sobald ein bestätigter Fall vorliegt, wird dieser telefonisch kontaktiert und das Kontakt-Tracing gestartet (Suche nach Quelle, etc.). Die Personen werden aufgefordert, ehestmöglich die Kontaktliste aus dem relevanten Zeitraum vorzulegen.

- Kontaktperson:

Kontaktpersonen werden von der Behörde telefonisch kontaktiert und wird mit diesen geklärt, wie sich der Kontakt tatsächlich gestaltet hat. Daraus ergeben sich unterschiedliche Kategorien:

Kategorie I (Hochrisikokontakt):

- Jeder direkte körperliche Kontakt: Hände schütteln, Begrüßungskuss, Umarmung, etc.
- Mind. 15 min in einer Entfernung von bis zu 2 Metern von Angesicht zu Angesicht
- Mind. 15 min in einer Entfernung von bis zu 2 Metern im selben Raum
- Insbesondere Haushaltskontakte
- Einzelfallbeurteilung: gemeinsames Singen, Musizieren, Feiern, Sport im Innenraum etc.

Achtung:

Kategorie II ist im Einzelfall möglich, wenn nachvollziehbar korrekt Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos der Kontaktpersonen erfolgt sind: z.B. Trennwand, Mund-Nasen-Schutz

Absonderung erfolgt für 10 Tage nach dem letzten kontagiösen Kontakt!

Was bedeutet Absonderung?

- Kein Verlassen der Wohnung.
- Einhaltung der allgemein bekannten Hygieneempfehlungen.
- Bei Notwendigkeit akuter medizinischer Betreuung 144
- Selbstüberwachung des Gesundheitszustandes
- Tagebuch wird übermittelt

Absonderung erfolgt primär am Hauptwohnsitz.

Testung?

Kategorie I Personen werden einmalig getestet (Haushaltsangehörige zweimal).

Ein negatives PCR-Testergebnis während des Absonderungszeitraums führt nicht zur Aufhebung oder Verkürzung des Absonderungszeitraums (keine Freitestung möglich).

Bei Haushaltsangehörigen orientiert sich der 10 tägige Absonderungszeitraum an der Gesundung des bestätigten Falles und beginnt diese erst mit dessen Gesundung zu laufen. Diese sind daher 10 Tage länger abgesondert, als die im selben Haushalt lebende erkrankte Person.

Kategorie II – Niedrig-Risiko-Kontaktpersonen

Geringes Ansteckungsrisiko, aber Ansteckung nicht auszuschließen:

- Kürzer als 15 Minuten in einer Entfernung bis zu 2 Metern
- Mehr als 2 Meter für 15 Minuten oder länger im selben Raum

Es folgt ein Informationsschreiben zur Selbstüberwachung des Gesundheitszustandes und zur freiwilligen Reduktion der sozialen Kontakte.

In begründeten Fällen könne Verkehrsbeschränkungen mit Bescheid angeordnet werden.

Schlüsselpersonal:

Bei Schlüsselpersonal (wie insbesondere Gesundheits- und Pflegepersonal) kann bei Freisein von Symptomen eine Ausnahme der Absonderung im Einzelfall nach Antrag für die berufliche Tätigkeit mit Bescheid genehmigt werden. Nur der direkte Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle ist zulässig.

Bildungseinrichtungen:

Standortbezirksverwaltungsbehörden führen das Kontakt-Tracing durch und haben die Ergebnisse an die zuständigen Behörden weiter zu leiten.

Kindergärten:

- Erkrankung der Kindergärtnerin: gesamte Kindergartengruppe ist abzusondern
- Erkrankung Kind: Absonderung Kind und Kontakt-Tracing
- Wenn mehr als ein Kind innerhalb von 10 Tagen erkrankt ist, ist die gesamte Kindergartengruppe abzusondern. Kein Screening!

Schulen bis 5. Schulstufe:

- Beurteilung wie Kindergärten

Schulen ab 5. Schulstufe:

- Normales Kontakt-Tracing (hat sich Lehrer in Klasse bewegt oder gab es Frontalunterricht? Verhalten in Pausen, etc.) wird durchgeführt.
- Sobald mehr als die Hälfte der Schüler als Kategorie I Personen eingestuft werden, sind alle Schüler als Kategorie I zu beurteilen.

Stand: 22.10.2020